C/2025/1151

17.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11883 – CDPQ / DIGITALBRIDGE / YONDR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1151)

1. Am 6. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),

— Fonds, die von Tochtergesellschaften der DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA) verwaltet und kontrolliert werden,

— Yondr Group Ltd („Yondr“, Niederlande), derzeit kontrolliert von DigitalBridge.

CDPQ und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Yondr übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ ist ein langfristig agierender institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Rentenkassen und Versicherungen aus Québec – verwaltet.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die in fünf Kernbereiche investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

3. Yondr ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Die Geschäftstätigkeiten von Yondr umfassen hauptsächlich die Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten für große Technologieunternehmen. Yondr betreibt oder entwickelt derzeit in Amsterdam, London, Frankfurt, den USA, Kanada, Indien und Malaysia kontrahierte Rechenzentrumskapazitäten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11883 – CDPQ / DIGITALBRIDGE / YONDR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN